

Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung der SKV-Halle, des Vereinsheims Schönblick, der Sporthalle Fischerwörth und der Begegnungsstätte

§ 1

1. Die Benutzungsordnung gilt für die folgenden Sport- und Festhallen der Gemeinde Ingersheim,
 - SKV-Halle
 - Vereinsheim Schönblick
 - Sporthalle Fischerwörth
 - Begegnungsstätte.
 - Kelter Kleiningersheim
2. Die Hallen werden hauptsächlich den Schulen, Kindergärten, örtlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Veranstaltungen zu den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen übergeben.
3. Eine Nutzung durch Dritte ist bei der SKV-Halle, der Begegnungsstätte, der Kelter Kleiningersheim und dem Vereinsheim Schönblick möglich.
4. Durch Benutzung der Hallen gilt diese Benutzungsordnung für alle aufhaltende Personen als verbindlich.
5. Diese Benutzungsordnung gilt in Zusammenhang mit den Unfallverhütungsvorschriften des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Ebenso gelten die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung Baden-Württemberg (VStättVO).

§ 2

1. Der Betreiber der Hallen ist die Gemeinde Ingersheim. Die Betreiberpflichten gem. § 38 VStättVO liegen bei der Bürgermeisterin. Bei der Benutzung der Hallen für den Turn-, Sport- oder Übungsbetrieb wird die Betreiberpflicht grundsätzlich auf die Schule, den Kindergarten, bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften übertragen.
2. Die Schule, der Kindergarten bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter sind gegenüber der Gemeinde Ingersheim für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung und den Vorschriften der VStättVO verantwortlich.
3. Die Schule, der Kindergarten bzw. die Vereine, Organisationen oder Sportgemeinschaften und die sonstigen Veranstalter bestellen für jede Übungszeit und für jede Veranstaltung einen Übungs- bzw. Veranstaltungsleiter, der der jeweiligen Organisation oder dem Veranstalter gegenüber für die Einhaltung der Vorschriften der VStättVO und dieser Benutzungsordnung verantwortlich ist. Die Namen sind der Gemeindeverwaltung Ingersheim mitzuteilen.

4. Als „Sachkundige Aufsichtspersonen“ gelten die Personen, die durch entsprechende Schulungen mit den speziellen Belangen der Versammlungsstätte vertraut gemacht wurden, und regelmäßig unterwiesen werden. Als Befähigung gilt nur ein von der Gemeindeverwaltung Ingersheim anerkannter Ausweis. Die Anerkennung ist befristet ausgestellt.
5. Verantwortliche für Veranstaltungstechnik müssen die Qualifikation gem. § 39 VStättVO besitzen und nachweisen.
6. Hauspersonal ist das vom Betreiber eingesetzte Personal wie Hausmeister und Hauswarte. Das Hauspersonal hat nicht in jedem Fall die Qualifikation „Sachkundige Aufsichtsperson“.

§ 3

1. Die Nutzung der Hallen richtet sich primär nach dem mit dem Einvernehmen der Gemeinde erstellten Belegungsplan der Schulen und Vereine.
2. Eine Nutzung der Hallen während den Hallenferien ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Verwaltung ist berechtigt Ausnahmen zuzulassen.
3. Die Nutzung durch Dritte bedarf eines schriftlichen Antrags auf Überlassung der Halle. Die Nutzung darf erst erfolgen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde vorliegt. Die Genehmigung kann geändert oder widerrufen werden.
4. Während des Turn- Sport- oder Übungsbetriebes hat ein verantwortlicher Übungsleiter ständig anwesend zu sein.
5. Beim Turn-, Sport- oder Übungsbetrieb dürfen grundsätzlich nicht mehr als 199 Teilnehmer anwesend sein. Dies bezieht sich auf alle in der Halle befindlichen Personen, Aktive, Betreuer und Besucher. Sind mehr als 199 Personen zu erwarten, müssen alle Regeln, die für eine Veranstaltung im Sinne der VStättVO gelten, angewandt werden.
6. Die Benutzung der Hallen für Übungszwecke nach 22.30 Uhr ist grundsätzlich untersagt.

§ 4

1. Der Antrag auf Überlassung der Halle für eine Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung unter Verwendung des entsprechenden Benutzungsantrages, der bei der Gemeindeverwaltung angefordert werden kann, zu stellen. Dabei ist ein Fragebogen auszufüllen, der den Betreiber über Art und Umfang der Veranstaltung, insbesondere über die Anzahl der zu erwartenden Besucher, sowie den Namen und die Adresse des Veranstalters, die Dauer der Veranstaltung und den räumlichen und technischen Umfang der Benutzung informiert.
2. Über den Antrag entscheidet die Gemeindeverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Halle besteht nicht.

3. Kommt die Gemeindeverwaltung nach Prüfung des Fragebogens zu der Erkenntnis, dass gem. VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik gem. § 2 Abs. 5 während der technischen Aufbauten, zur Abnahme der technischen Aufbauten oder während der gesamten Veranstaltung erforderlich ist, wird dieser von der Gemeindeverwaltung mit der Betreuung der Veranstaltung beauftragt. Ferner prüft die Gemeindeverwaltung, ob zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen wie insbesondere Ordnungsdienst, Brandsicherheitswachen, Ersthelfer und Einlasskontrollen für die Veranstaltung benötigt werden. Diese Auflagen werden in der Genehmigung zur Benutzung der Hallen festgelegt. Die Kosten für alle Auflagen trägt der Nutzer.
4. Die Gemeindeverwaltung kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, wenn die Benutzung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist. Außerdem, wenn der Veranstalter die Veranstaltung anders durchführt als dieselbe angemeldet und genehmigt wurde. Ein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz ist in jedem Fall ausgeschlossen.
5. Der Veranstalter hat die Verpflichtung, sich wegen des Herrichtens der Hallen, der Art der Bestuhlung usw. mit dem Hausmeister in Verbindung zu setzen. Grundsätzlich ist es Aufgabe des Veranstalters, die Halle auf- und abzustuhlen.

§ 5

1. Die sich aus dem 4. Abschnitt und speziell die sich aus dem § 38 Absätze 1 - 4 der VStättVO ergebenden Verpflichtungen trägt der Veranstalter. Insbesondere muss während der Veranstaltung ein verantwortlicher Veranstaltungsleiter des Veranstalters (natürliche Person mit Leitungsfunktion) ständig anwesend sein. Der Veranstaltungsleiter muss sich im Vorfeld der Veranstaltung, mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut machen und detaillierte Kenntnisse über den Veranstaltungsverlauf besitzen.
2. Der Einlass in die Halle erfolgt erst, wenn die aufsichtsführende Person anwesend ist, sie hat auch als letzte die Halle zu verlassen.

§ 6

Ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik ist in der Regel erforderlich, wenn abzusehen ist, dass bei der Veranstaltung:

- a.) der Umfang der Nutzung über das übliche Maß hinausgeht, das heißt:
 - die technische Einrichtung der Bühne in erheblichem Maß verändert oder erweitert wird
 - Kulissen und Bühnenaufbauten in erheblichem Maß eingesetzt werden
 - Laseranlagen eingesetzt werden
- b.) eine „Sachkundige Aufsichtsperson“ nicht anwesend ist und
 - die technische Einrichtung der Bühne verändert oder erweitert wird (Beleuchtung, Beschallung etc.)

- Kulissen im weitesten Sinne (auch Transparente, Plakate u. ä.) im Bühnenbereich aufgebaut bzw. angebracht werden

§ 7

Die Verwendung folgender Gegenstände oder Einrichtungen ist grundsätzlich untersagt:

- pyrotechnische Erzeugnisse, offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten oder Gase
- gefahrenträchtige Requisiten (Stichwaffen, Normalglas etc.)
- Flugwerke, Verbrennungsmotoren oder gefährliche Tiere

§ 8

1. Die Hallen werden grundsätzlich von den jeweiligen Hausmeistern rechtzeitig vor der genehmigten Veranstaltung dem Veranstaltungsleiter übergeben. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend macht. Nachträgliche Beanstandungen können nicht mehr geltend gemacht werden.
2. Der Veranstalter darf die Hallen nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung nutzen. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 9

1. Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltungen steuerlich anzumelden, sowie sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig vorher zu verschaffen.
2. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der allgemeinen Sicherheits- und polizeilichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere auf die Einhaltung der Ruhezeiten und der brandschutzrechtlichen Vorschriften ist zu achten.

§ 10

1. Die Bestuhlung erfolgt auf Grundlage der genehmigten Bestuhlungspläne der Baurechtsbehörde. Abweichungen sind in jedem Fall rechtzeitig zu beantragen und bedürfen einer Genehmigung der Baurechtsbehörde und der Gemeindeverwaltung. Die Bestuhlung erfolgt durch den Veranstalter.
2. Die zulässige Besucherzahl ergibt sich aus dem Bestuhlungsplan oder wird im Bescheid zur Nutzung der Hallen gesondert festgelegt. Die festgelegten Besucherzahlen dürfen nicht überschritten werden.

§ 11

Die Benutzer der Hallen haben das Gebäude und die Einrichtung zu schonen, sauber zu halten und sich so zu verhalten, dass Beschädigungen vermieden werden. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten. Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot in den Hallen.

§ 12

Fundgegenstände sind beim Hausmeister abzugeben. Dieser liefert sie, sofern sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, beim Fundamt ab. Die Fundgegenstände der Fischerwörth-Halle werden vor Ort gesammelt.

§ 13

Für die Garderobe wird keine Haftung übernommen.

§ 14

1. Der Veranstalter hat für die Überlassung und Benutzung der Hallen die sich aus der Entgeltordnung (Anlage 1) ergebenden Entgelte zu entrichten. Maßgebend sind die am Tag der Benutzung gültigen Entgelte.
2. Die jeweiligen ergänzenden Bestimmungen (Anlage 2) zu den einzelnen Hallen sind bindender Bestandteil dieser Benutzungsordnung.

§ 15

1. Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.
Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde, soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bediensteten oder Be-

auftragten soweit der Schaden nicht von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

3. Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
4. Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
5. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
6. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 16

1. Nach der Veranstaltung übernehmen die Hausmeister die Halle vom Veranstaltungsleiter. Etwaige entstandene Schäden werden protokolliert. Unabhängig davon ist jeder Schaden an den Räumen und Einrichtungen der Hallen sowie an den Außenanlagen unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
2. Die Schäden werden von der Gemeinde auf Kosten der Nutzer behoben.

§ 17

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung der Hallen zeitlich befristen oder dauernd untersagen.

§ 18

1. Während der Veranstaltung übt der Veranstalter das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Besuchern seiner Veranstaltung aus. Das Hausrecht des Betreibers (Gemeinde Ingersheim) bleibt hiervon unberührt und ist für die Dauer der Veranstaltung, der zur Überwachung der Veranstaltung eingesetzten Person, gem. § 2 Abs 4 -6 dieser Benutzungsordnung übertragen.
2. Bei Gefahr im Verzug oder bei Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung hat der Veranstaltungsleiter in Absprache mit der Person gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung unverzüglich geeignete Maßnahmen zu erlassen. Die Personen nach § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung haben jederzeit das Recht, die Ausübung des Hausrechts an sich zu ziehen und können Anordnungen und Anweisungen treffen, denen der Veranstalter und alle seine Beauftragten uneingeschränkt Folge zu leisten haben.

3. Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und Personen gem. § 2 Abs. 4 - 6 dieser Benutzungsordnung ist der Zutritt zu den Hallen während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 19

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Benutzungs- und Gebührenordnung.

Ingersheim, den 17.12.2024

Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 1 - Entgeltordnung

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des der Gemeinde entstehenden Aufwandes für die Unterhaltung, Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Lautsprecheranlage usw. der Hallen werden Benutzungsentgelte entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erhoben:

§ 2 Entgelte

1. Die Benutzungsentgelte sind im § 3 festgelegt.
2. Das Benutzungsentgelt wird erhoben als
 - **normales Benutzungsentgelt** für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Parteien.
 - **erhöhtes Benutzungsentgelt** für private Kurse und Veranstaltungen soweit in jeweiliger Räumlichkeit gesondert zugelassen.
3. Das normale Entgelt wird festgesetzt bei Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen und Parteien. Das erhöhte Entgelt für alle übrigen Veranstaltungen, insbesondere für private Veranstaltungen. Sofern bei einer Räumlichkeit kein erhöhtes Entgelt aufgeführt ist, ist diese Räumlichkeit auch nicht für private Veranstaltungen nutzbar. Als private Veranstaltungen gelten auch Veranstaltungen von einzelnen Vereinsmitgliedern. Eine Anmeldung einer privaten Veranstaltung über einen Verein ist nicht zulässig.
5. Veranstaltungen folgender Veranstalter sind grundsätzlich befreit vom Entgelt,
 - Gemeindeverwaltung Ingersheim,
 - Feuerwehr Ingersheim,
 - Schillerschule Ingersheim,
 - Kindergärten der Gemeinde Ingersheim.
6. Das Entgelt wird bei mehrtägigen Veranstaltungen für jeden Tag erhoben.

§ 3

Höhe des Benutzungsentgeltes (netto)

Hinzu kommt jeweils noch die gesetzliche Mehrwertsteuer

1. SKV-Halle

a) Das Benutzungsentgelt beträgt für die SKV-Halle **bei Veranstaltungen**:

	Normal	Erhöht
Halle einschl. Gaststätte und Galerie	87,00 €/Tag	218,00 €/Tag
Gaststätte allein	43,00 €/Tag	109,00 €/Tag
Galerie allein	37,00 €/Tag	93,00 €/Tag
Halle allein	49,00 €/Tag	124,00 €/Tag

b) Das Entgelt nach a) erhöht sich um folgende Zuschläge bei:

	Normal	Erhöht
Thekenbenutzung nur für Getränke	24,00 €/Tag	62,00 €/Tag
Küchenbenutzung (inkl. Theke)	93,00 €/Tag	234,00 €/Tag
Benutzung der Lautsprechanlage/Bühneneinrichtung	24,00 €/Tag	62,00 €/Tag

c) Das Benutzungsentgelt beträgt für die SKV-Halle **bei Training/ Übungsstunden**

	Normal	
Galerie allein	1,45€/ Std.	—
Halle allein (Halle inkl. Bühne)	3,22 €/Std.	—

2. Sporthalle Fischerwörth

a) Das Benutzungsentgelt beträgt für die Sporthalle Fischerwörth **bei Veranstaltungen**

	Normal	
für die gesamte Halle	160,00 €/Tag	—
für den Sportteil allein	130,00 €/Tag	—
2/3 Sportteil	90,00 €/Tag	—
1/3 Sportteil	40,00 €/Tag	—
für den Mehrzweckraum allein	70,00 €/Tag	—

b) Das Entgelt nach a) erhöht sich um folgende Zuschläge bei:

	Normal	
Küchenbenutzung	90,00 €/Tag	—

c) Das Benutzungsentgelt beträgt für die Sporthalle Fischerwörth **bei Training/
Übungsstunden**

	Normal	
Sportteil 3/3	5,02€/ Std.	—
Sportteil 2/3	3,64 €/Std.	—
Sportteil 1/3	1,90 €/Std.	—
Mehrzweckraum	1,50€/Std.	—

3. Vereinsheim Schönblick

a) Das Benutzungsentgelt beträgt für das Vereinsheim Schönblick **bei Veranstaltungen**

	Normal	Erhöht
für Raum Klassenzimmer	24,00 €/Tag	—
Sitzungszimmer	8,00 €/Tag	—
für den Mehrzweckraum (mit Küchenzugang)	33,00 €/Tag	83,00 €/Tag
für den Gymnastikraum	33,00 €/Tag	83,00 €/Tag
für den Vorplatz (inkl. Toilettenben. im Vereinsheim)	26,00 €/Tag	66,00 €/Tag

b) Das Entgelt nach a) erhöht sich um folgende Zuschläge bei:

	Normal	Erhöht
Küchenbenutzung	42,00 €/Tag	107,00 €/Tag

c) Das Benutzungsentgelt beträgt für das Vereinsheim Schönblick **bei Training/
Übungsstunden**

	Normal	
Klassenzimmer	0,75€/ Std.	—
Sitzungszimmer	0,28 €/Std.	—
Mehrzweckraum (Raum mit Küchenzugang)	1,03€/Std.	—
Gymnastikraum	1,03€/Std.	—

4. Begegnungsstätte

a) Das Benutzungsentgelt für die Begegnungsstätte **bei Veranstaltungen**

	Normal	Erhöht
für den Raum Groß	38,00 €/Tag	97,00 €/Tag

b) Das Benutzungsentgelt beträgt für die Begegnungsstätte **bei Training/ Übungsstunden**

	Normal	Erhöht
Raum groß	1,50 €/ Std.	3,75 €/ Std.
Raum klein (geschlossene Trennwand)	0,95 €/Std.	2,38 €/ Std.

5. Kelter Kleiningersheim

a) Das Benutzungsentgelt beträgt für die Kelter Kleiningersheim **bei Veranstaltungen**

	Normal	Erhöht
gesamte Kelter	30,00 €/Tag	75,00 €/Tag

6. Soweit die Toiletten in den genutzten Räumlichkeiten nicht selbst gereinigt werden, werden die entstandenen Kosten separat in Rechnung gestellt.

§ 4 Schuldner

Schuldner der Entgelt sind die Veranstalter bzw. Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

Das Benutzungsentgelt wird mit der Zustellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Genehmigung zur Benutzung der Einrichtung kann von der Entrichtung eines Vorschusses auf das Benutzungsentgelt sowie von der Stellung einer Kautions abhängig gemacht werden.

§ 6 Ausfall von angemeldeten Veranstaltungen

Das hälftige Entgelt wird erhoben, wenn von den Veranstaltern bzw. Antragstellern eine ihnen bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt wird. Dies gilt nicht, wenn die Veranstalter bzw. Antragsteller den Ausfall nicht zu vertreten haben und die Absage mindestens 14

Tage vor dem Veranstaltungstermin eingegangen ist oder die Halle noch für andere Veranstaltungen vergeben werden kann.

§ 7 Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und über Sonderregelungen beschließt der Gemeinderat.

§ 8 Allgemeine Steuerklausel

Sofern die Gemeinde Ingersheim für einzelne Leistungen der Entgeltordnung eine Steuerbarkeit und Steuerpflicht annehmen sollte, verstehen sich die genannten Entgelte als Nettobetrag (Bemessungsgrundlage) zzgl. der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Die Gemeinde Ingersheim ist in diesem Fall auch nachträglich unter Beachtung anderer gesetzlichen Grundlagen berechtigt, die Umsatzsteuer vom Leistungsempfänger nachzufordern.

§ 9 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 21.11.2001 außer Kraft.

Ingersheim, den 12.12.2023

Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage 2 – Ergänzende Bestimmungen

Sporthalle Fischerwörth

§ 1

1. Die Zuschauer dürfen nur das Foyer mit den Zuschauer-WC-Anlagen, die Zuschauerränge und bei Bewirtschaftung den Mehrzweckraum betreten; das Betreten der restlichen Hallenbereiche ist für die Zuschauer nicht gestattet.
2. Die Umkleieräume dürfen nur über den Stiefelgang betreten werden. Der Innenraum der Sporthalle darf von den sporttreibenden Personen nur mit gut gereinigten, nicht abfärbenden Turn- oder Sportschuhen betreten werden. Diese sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen. Nicht verwendet werden dürfen Schuhe mit Stollen, Noppen, Spikes oder Hallenspikes.

§ 2

Die Anlagen für die Heizung und Klimatisierung dürfen nur vom Hausmeister bedient werden. Die Anlagen für die Beleuchtung sowie die Trennvorhänge dürfen nur von den jeweiligen Übungsleitern bedient werden.

§ 3

1. Das Anbieten und der Verkauf von Waren aller Art ist in der Sporthalle selbst nicht gestattet.
2. Der Verkauf und Verzehr von Getränken und von Nahrungsmitteln in geringem Umfang ist nur im Mehrzweckraum und im Foyer der Sporthalle erlaubt.
3. Der veranstaltende Verein hat in jedem Falle dafür zu sorgen, dass weder Getränke noch Leergut aus dem Mehrzweckraum und dem Foyer in die anderen Räume der Sporthalle gelangen und dass bei eigener Bewirtschaftung nach Abschluss der Veranstaltung der Mehrzweckraum und das Foyer in einem ordentlichen und sauberen Zustand verlassen wird.

§ 4

Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Insbesondere das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke in sämtlichen Räumen der Sporthalle mit Ausnahme des Foyers und des Mehrzweckraumes verboten.

§ 5

Es ist den Vereinen gestattet, die Räumlichkeiten der Sporthalle bis längstens 00.00 Uhr zur Gemeinschaftspflege weiter zu nutzen. Für das ordnungsgemäße Schließen der Halle sind die jeweiligen Nutzer verantwortlich.